

**Fall 6 – Anfängliche Unmöglichkeit**

Matthias Möhre (M) befindet sich seit einiger Zeit in der Facharztausbildung und ist unsterblich in die Chefärztin (C) verliebt. Nach einer Nachtschicht sieht er auf dem Nachhauseweg ein Schild der Liebesguru GmbH (L-GmbH) mit der Aufschrift: „Verliebt? Wir helfen!“. Am Folgetag möchte er, obwohl er eigentlich nicht an übernatürliche Gestalten glaubt, sein Glück versuchen und begibt sich in die Räumlichkeiten der L-GmbH. Der Geschäftsführer K erklärt, dass einer der „Mitarbeiter“ Amor (übernatürlicher Liebesgott) sei und bietet ihm dessen Dienste zu einem Preis von 950 € an. Aus organisatorischen Gründen würde es allerdings bis zu einer Woche dauern bis Amor seinen Pfeil abschießen könne, im Anschluss würde sich C jedoch sofort in M verlieben. M ist einverstanden. Nachdem C dem M vier Wochen später noch immer keine Anzeichen von Liebesgefühlen entgegengebracht hat und ihn vielmehr ignoriert, weigert sich M die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

**Kann die L-GmbH von M Zahlung i. H. v. 950 € verlangen?**

## Lösungsskizze

### **Anspruch der L-GmbH gegen M auf Zahlung des Honorars i. H. v. 950 € gem. § 631 Abs. 1 BGB**

Die L-GmbH könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Honorars i. H. v. 950 € gem. § 631 Abs. 1 BGB haben.

#### **A. Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein.

#### **I. Wirksamer Vertragsschluss:**

Dafür müsste zwischen M und der L-GmbH ein wirksamer Werkvertrag gem. § 631 BGB zustande gekommen sein.

Ein Werkvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande, §§ 145 ff. BGB. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet, der Besteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Der Werkvertrag ist zunächst vom Dienstvertrag abzugrenzen.

Sowohl der Werk- als auch der Dienstvertrag haben das Erbringen einer entgeltlichen Tätigkeit zum Inhalt.

Ein Werkvertrag, § 631 BGB, liegt anders als ein Dienstvertrag, § 611 BGB, dann vor, wenn nicht bloß das Tätigwerden an sich, also eine Arbeitsleistung geschuldet wird, sondern ein konkreter Erfolg.

Für die Abgrenzung ist der Parteiwille (§§ 133, 157 BGB) maßgebend:

Vorliegend haben M und die L-GmbH vereinbart, dass der Pfeil die C treffen soll und dass diese sich sodann in M verliebt (geschuldet ist hier nicht nur das bloße Abschießen des Pfeils, sondern der Erfolg, dass sich C tatsächlich in M verliebt). Damit kommt es auf einen konkreten Erfolg an.

Mithin handelt es sich vorliegend um einen Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB.

#### **1. Rechtsfähigkeit der L-GmbH.**

Damit ein Anspruch gegen die L-GmbH überhaupt bestehen kann müsste diese rechtsfähig sein. Rechtsfähig ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Die L-GmbH ist gem. § 13 Abs. 1 GmbHG als juristische Person rechtsfähig. Sie kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein.

## **2. Angebot der L-GmbH durch Aushang?**

Sodann müsste die L-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG ein Angebot abgegeben haben. Das ausgestellte Schild könnte ein Angebot darstellen. Durch Auslegung ist zu ermitteln, ob der objektive Erklärungsgehalt des Verhaltens bereits auf das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens schließen lässt. Bei objektiver Betrachtung manifestiert die L-GmbH (vertreten durch ihren Geschäftsführer) mit dem Aufstellen des Schildes nicht den Willen, ein verbindliches Angebot abzugeben, das von beliebig vielen Personen angenommen werden könnte. Daher handelt es sich dabei lediglich um eine *invitatio ad offerendum*, also eine Aufforderung an diejenigen, die das Schild sehen, ein Angebot abzugeben.

## **3. Angebot des Geschäftsführers K für und gegen die L-GmbH durch Anbieten der Dienste des Amors zu einem Preis von 950 €?**

K könnte jedoch in den Räumlichkeiten der L-GmbH ein Angebot gemacht haben, als er dem M die Dienste der L-GmbH für 950 € anbot. Dafür müsste K die L-GmbH wirksam vertreten haben. Das Angebot des K wirkt dann für und gegen die L-GmbH. K hat die L-GmbHG als deren Geschäftsführer wirksam gem. § 164 Abs. 1 BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG vertreten.

## **4. Annahmeerklärung des M**

M hat das Angebot angenommen.

## **5. Wirksamkeit des Vertrags**

Sodann müsste der Vertrag auch wirksam sein.

### **a) Nichtigkeit wegen Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB?**

Der Vertrag könnte wegen Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig sein.

### **aa) Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (objektiv)**

Der Wuchertatbestand setzt ein objektiv auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus.

Die von der L-GmbH geschuldete Leistung ist der Erfolg, d. h., dass C sich in M verliebt. M schuldet 950 € als Gegenleistung.

Der objektive Wert der Leistung lässt sich aber zumindest nicht anhand marktüblicher Preise feststellen.

Zumindest bei angenommener Wertlosigkeit könnte ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu bejahen sein. Fraglich ist, ob der objektive Wert jedoch gleich null ist, weil M objektiv nichts erhält.

Allerdings bestimmt sich der Wert gerade nicht nach dem gegenstandsbezogenen „wahren“ Wert, sondern nach dem Marktpreis (soll die Diskussion über einen gerechten Preis im Hinblick auf die Änderung durch Angebot und Nachfrage verhindern).

Für das Heranziehen von Vergleichswerten aus ähnlichen Märkten fehlt es an ausreichender Kenntnis über Preise dieser Branche. Dennoch kann vermutet werden, dass magische oder parapsychologische Dienste grds. nicht ohne Vergütung angeboten werden.

### **bb) Zwischenergebnis**

Ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist abzulehnen.

- *Überdies müsste selbst bei Annahme eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung kumulativ die Ausbeutung einer erheblichen Willensschwäche vorliegen:*

#### ***bb) Ausbeutung der erheblichen Willensschwäche (subjektiv)***

*M könnte aufgrund seines Verliebtseins nicht mehr dazu in der Lage gewesen sein, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen („Blind vor Liebe“), sodass seine Zustimmung zum Vertrag fremdbestimmt war (z.B.: psychische Labilität, Limerenz, psychisches Bedrängnis, Zwangslage).*

*Zwar ist M „unsterblich“ in C verliebt, dennoch bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass er aus diesem Grund nicht mehr selbstbestimmt handeln konnte.*

### **cc) Ergebnis**

Der Vertrag ist nicht gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig.

### **b) Nichtigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB?**

Sodann könnte das Rechtsgeschäft aber nichtig sein, wenn es gegen die guten Sitten verstößt, § 138 Abs. 1 BGB.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn der Vertrag seinem Inhalt nach gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Ein solcher Verstoß könnte in einem – unterhalb des Wuchertatbestands liegenden – Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung liegen. Die Gegenleistung beträgt hier 950 €. Für die Annahme eines Missverhältnisses fehlt es jedoch an Vergleichswerten, sodass hier ebenso wenig ein Missverhältnis angenommen werden kann.

### **c) Nichtigkeit wegen offensichtlicher Sinnlosigkeit der Gegenleistung?**

Die von der L-GmbH angebotene Leistung ist nicht erfüllbar und demnach sinnlos. Jedoch ist der Vertrag gem. § 311a Abs. 2 BGB auch bei anfänglicher Unmöglichkeit wirksam.

## **II. Zwischenergebnis**

Ein wirksamer Werkvertrag besteht. Ein Anspruch auf Zahlung des Honorars gem. § 631 Abs. 1 BGB i. H. v. 950 € ist entstanden.

## **C. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch auf Zahlung des Honorars könnte jedoch gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB untergegangen sein.

## **I. Gegenseitiger Vertrag**

Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

## **II. Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach § 275 Abs. 1 BGB**

Die von der L-GmbH geschuldete Leistung könnte für diese oder jedermann unmöglich sein.

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

Die Leistung ist die geschuldete Hauptleistung des Vertrages.

Die L-GmbH verpflichtete sich dafür zu sorgen, dass C sich in M verliebt, indem der Mitarbeiter „Amor“ seinen Pfeil auf C abschießt.

Problematisch ist, dass Amor ein übernatürliches und aus wissenschaftlicher Sicht nicht existentes Geschöpf ist. Die Leistung ist demnach dauerhaft nicht erbringbar und damit objektiv unmöglich.

### **III. Zwischenergebnis**

M ist wegen Unmöglichkeit i. S. d. § 275 Abs. 1 BGB grundsätzlich von der vertraglichen Vergütungspflicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB befreit.

*Hinweis: Bei dem Ausschluss der Gegenleistungspflicht nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB sind gedanklich immer die möglichen Rückausnahmen zu beachten. Häufig auftretende Fälle sind: § 326 Abs. 2, Abs. 3 BGB, §§ 446, 447 BGB, § 644 BGB. Hier kommt allenfalls eine Rückausnahme nach § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB in Betracht (dazu s.u.). Möglich ist aber auch eine Abbedingung der Rechtsfolgen des § 326 Abs. 1 BGB im Wege der privatautonomen Vereinbarung durch die Parteien (s. nachfolgend).*

### **IV. Korrektur über die Abdingbarkeit des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB:**

§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB könnte wegen des Grundsatzes der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) abbedungen worden sein. Von einer vertraglichen Abbedingung kann ausgegangen werden, wenn der Gläubiger nach der vertraglichen Risikoverteilung ausdrücklich oder stillschweigend die Gefahr für ein bestimmtes Leistungshindernis übernommen hat und sich dieses später auch verwirklicht. Den Parteien war bewusst, dass sie mit dem Abschluss des Vertrages den Boden wissenschaftlich gesicherter Erfahrungen verließen. Auch M wusste hier, dass Amor nicht existiert und hat dennoch den Vertrag mit der L-GmbH geschlossen. Mithin hatte er also Kenntnis über die Wirkungslosigkeit bei Vertragsschluss, d. h. die Vertragsparteien haben die Regeln der Wissenschaft bewusst nicht als Bestandteil ihres Vertrages angesehen. Es wäre geradezu widersprüchlich (§ 242 BGB), wenn er trotz besseren Wissens nun die Zahlung verweigern könnte. Einzig entscheidend ist wegen des **Grundsatzes der Privatautonomie** die Parteivereinbarung. Daher ist § 326 Abs. 1 S. 1 BGB abbedungen worden. Der Anspruch auf die Gegenleistung ist nicht untergegangen.

### **D. Anspruch durchsetzbar**

Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

### **E. Ergebnis**

Die L-GmbH hat gegen M einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung i.H.v. 950 € gem. § 631 Abs. 1 BGB.

a.A.: „Fortbestehen der Gegenleistungspflicht gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB“ vertretbar:

- M müsste für den Umstand, aufgrund dessen L gem. § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich sein.
- Maßgebliche vertragliche Risikoverteilung bezüglich Verantwortlichkeit: Der Leistungsgläubiger müsste ausdrücklich oder konkludent das Risiko der Unmöglichkeit der Leistung übernommen haben.
- hier: ausdrücklich (-), jedoch wusste M, dass die Leistung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unmöglich ist. Trotzdem wollte er die Dienste der L GmbH in Anspruch nehmen und sich zugleich zu einer vereinbarten Vergütung verpflichten, sodass eine konkludente Risikoübernahme vorliegt.
- Zwischenergebnis: Fortbestehen der Gegenleistungspflicht gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB (+).
- Ergebnis: Der Anspruch auf Zahlung des Honorars ist nicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB untergegangen.

## Gliederungsübersicht

### **A. Vertragstyp: Werkvertrag (+)**

### **B. Anspruch entstanden**

#### **I. Wirksamer Vertragsschluss**

1. Rechtsfähigkeit der Anspruchstellerin (+)
2. Angebot der L-GmbH durch Aushang (-)
3. Angebot des Geschäftsführers K als Stellvertreter (+)
4. Annahmeerklärung der M (+)
5. Wirksamkeit der Willenserklärungen (+)

#### **II. Ergebnis**

### **C. Anspruch untergegangen**

- I. Gegenseitiger Vertrag (+)
- II. Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach § 275 Abs. 1 BGB (+)
- III. Zwischenergebnis
- IV. Korrektur über die Abdingbarkeit des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

### **D. Anspruch durchsetzbar (+)**

### **E. Gesamtergebnis (+)**